

21. NOVEMBER 1989 - Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge

Abgeändert durch:

Gesetz vom 21-03-1991

K.E. vom 08-01-1993

Gesetz vom 30-03-1994

Gesetz vom 13-04-1995

Gesetz vom 19-01-2001

Gesetz vom 02-08-2002

Gesetz vom 22-08-2002

Gesetz vom 09-07-2004

Gesetz vom 23-12-2005

Gesetz vom 27-12-2005

Gesetz vom 27-12-2006

Gesetz vom 12-01-2007

Gesetz vom 08-06-2008

Gesetz vom 13-12-2010

K.E. vom 11-12-2013

Gesetz vom 09-03-2014

Gesetz vom 10-08-2015

Gesetz vom 31-05-2017

Gesetz vom 17.03.2024

(bei den in roter Farbe gehaltenen Textpassagen handelt es sich um die freie Übersetzung durch K. Willems)

KAPITEL I - Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

Kraftfahrzeugen: maschinell angetriebene Fahrzeuge, die zum Verkehr zu Lande bestimmt und nicht an Gleise gebunden sind; an das Fahrzeug angekoppelte Vorrichtungen werden als Teil davon betrachtet.

Mit Kraftfahrzeugen gleichgesetzt werden vom König bestimmte Anhänger, die eigens gebaut worden sind, um zwecks Beförderung von Personen oder Sachen an ein Kraftfahrzeug angekoppelt zu werden.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass näher bestimmen, welche Beförderungsmittel unter den Begriff Kraftfahrzeug fallen.

Fahrzeugverkehr: jede Benutzung eines Fahrzeugs, die der Funktion des Fahrzeugs als Beförderungsmittel zum Zeitpunkt des Unfalls entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeugs und unabhängig von dem Gelände, auf dem das Kraftfahrzeug benutzt wird, und unabhängig davon, ob das Fahrzeug steht oder sich bewegt.;

Versicherten: Personen, deren Haftpflicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gedeckt ist,

Geschädigten: jede Person, die Anspruch auf Schadenersatz für durch Fahrzeuge verursachte Schäden hat.

KAPITEL II – Pflichtversicherung

Art. 2 - § 1 - Kraftfahrzeuge werden nur zum Verkehr auf öffentlicher Strasse, der Öffentlichkeit zugänglichem Gelände und nicht-öffentlichem Gelände, das aber einer bestimmten Anzahl berechtigter Personen zugänglich ist, zugelassen, wenn die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der sie Anlass geben können, durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist, der den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes genügt und dessen Wirkung nicht ausgesetzt ist.

Kraftfahrzeuge, die sich auf anderen als den in Absatz 1 genannten Grundstücken befinden, müssen gemäß Absatz 1 durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt sein.

Kraftfahrzeuge, die nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, sind von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie sich auf anderen als den in Absatz 1 genannten Grundstücken befinden. Der König kann bestimmen, was unter „nicht auf öffentlichen Straßen zugelassen“ zu verstehen ist.

Die Versicherungspflicht obliegt dem Besitzer des Fahrzeugs. Wenn eine andere Person die Versicherung abgeschlossen hat, wird die Verpflichtung des Eigentümers für die Dauer des von der betreffenden anderen Person abgeschlossenen Vertrags ausgesetzt.

Die Versicherung muss bei einem Versicherer abgeschlossen werden, der in Anwendung des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zu diesem Zweck zugelassen oder von der Zulassung befreit ist.

Die Versicherung muss bei einem Versicherer abgeschlossen werden, der nach dem Gesetz berechtigt ist, den Abschluss dieser Versicherung anzubieten.

§ 2 - Jedoch werden Kraftfahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort im Ausland haben, auch zum Verkehr in Belgien zugelassen, insofern das in Anwendung von Artikel 19bis-1 zu diesem Zweck zugelassene oder eingerichtete Büro gegenüber den Geschädigten die Verpflichtung auf sich nimmt, den durch diese Kraftfahrzeuge in Belgien verursachten Schaden gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu entschädigen.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird dieses Büro mit einem Versicherer gleichgesetzt.

Der König bestimmt, welche Fahrzeuge für die Ausführung des vorliegenden Gesetzes als Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort im Ausland gelten. Er legt die Modalitäten für die Zulassung dieser Fahrzeuge in Belgien fest und Er kann die Vorlage einer internationalen Versicherungsbescheinigung verlangen.

Wenn von Fahrern der Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort in vom König bestimmten anderen Ländern haben, das Mitführen einer internationalen Versicherungsbescheinigung nicht verlangt wird, bleibt die Verpflichtung des in Absatz 1 erwähnten Büros bestehen, auch wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt wurde.

Artikel 2bis

Von der in Artikel 2 § 1 genannten Versicherungspflicht ausgenommen sind Kraftfahrzeuge mit Eigenantrieb:

a) die durch mechanische Kraft mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h angetrieben werden können; und mit einer Höchstmasse von nicht mehr als 100 kg;

b) die durch mechanische Kraft mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h angetrieben werden können, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und einer Höchstmasse von nicht mehr als 25 kg;

c) selbstfahrende Rollstühle sind, die ausschließlich für die Benutzung durch Personen mit einer Behinderung bestimmt sind.

Die Masse wird einschließlich Batterie geschätzt.

Der Versicherungspflicht nach Artikel 2 § 1 unterliegen weiterhin selbstfahrende Fahrzeuge, die auch zu anderen Zwecken bestimmt sind als der bloßen Fortbewegung dienen.

Art. 3 - § 1 - Die Versicherung muss die Entschädigung der Geschädigten gewährleisten bei zivilrechtlicher Haftpflicht des Eigentümers, eines Halters oder eines Fahrers des Fahrzeugs, einer darin beförderten Person und der Personen, die für vorerwähnte Personen zivilrechtlich haften, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Haftpflicht von Personen, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft haben.

Die Versicherung muss unter Bedingungen, die der König bestimmt, Personen und Güter gegen Schaden versichern, der durch Ereignisse verursacht wird, die auf dem Gebiet der von ihm festgelegten Staaten vorkommen. Darin inbegriffen ist Schaden an Personen, die aus welchem Grund auch immer mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Die Versicherung gewährleistet während der gesamten Dauer des Vertrags jeden Aufenthalt des versicherten Fahrzeugs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Dieser Aufenthalt darf auf keinen Fall als Erhöhung oder Minderung des versicherten Risikos betrachtet werden, noch eine Änderung der Versicherungsbedingungen mit sich bringen. Sobald das Fahrzeug in einem anderen Staat als Belgien eingeschrieben ist, endet die Versicherung von Rechts wegen.

Von der Versicherung ausgeschlossen werden kann jedoch der Schaden:

1. am versicherten Fahrzeug,

2. an den mit diesem Fahrzeug gewerbsmäßig und gegen Entgelt beförderten Gütern, mit Ausnahme von persönlicher Kleidung und persönlichem Gepäck der beförderten Personen.;

Die Versicherung muss die zivilrechtliche Haftpflicht für den durch das Kraftfahrzeug verursachten Schaden decken, so wie diese Haftpflicht aus dem anwendbaren Gesetz hervorgeht.

Die Versicherung in Bezug auf einen durch Artikel 1 mit einem Kraftfahrzeug gleichgesetzten Anhänger muss nur den durch den nicht angekoppelten Anhänger verursachten Schaden decken.

Wenn der Versicherer des Anhängers Informationen über die Identität des Haftpflichtversicherers des Zugfahrzeugs hat, stellt er diese Informationen auf Anfrage des Geschädigten unverzüglich zur Verfügung. Wenn der Versicherer des Anhängers keine Kenntnis von diesen Angaben hat und sich der Unfall auf belgischem Hoheitsgebiet ereignet hat, informiert er den Geschädigten über die Entschädigungsbedingungen, die von dem in Artikel 19bis-2 genannten Fonds angewandt werden, wenn das Kraftfahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert werden kann.

§ 2 - Bei Personenschaden ist die Garantie unbegrenzt.

Dennoch kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass erlauben, die Garantie in Bezug auf Personenschaden auf einen Betrag zu begrenzen, der nicht unter 100.000.000 EUR pro Schadensfall liegen darf. []

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass einen einheitlichen Betrag für alle Körperverletzungen und Sachschäden festlegen, wobei dieser Betrag nicht unter einem Betrag von 200 Millionen Euro pro Schadensfall für alle Körper- und Sachschäden liegen darf. Wenn der Versicherer in diesem Fall feststellt, dass der vom König festgelegte Betrag nicht ausreicht, um alle erlittenen Schäden zu entschädigen, oder wenn noch nicht ausreichend nachgewiesen ist, dass der vom König festgelegte Betrag ausreicht, um alle Schäden zu entschädigen, werden die Körperverletzungen vorrangig entschädigt.

§ 3 - Der vorliegende Artikel ist nicht anwendbar auf Schaden, der gemäß den Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftpflicht im Bereich der Kernenergie zu entschädigen ist.

[...]

§ 4 - Die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beträge werden alle fünf Jahre von Rechts wegen an den Verbraucherpreisindex des Königreiches angepasst. Die erste Anpassung erfolgt am 1. Januar 2011 auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex von Dezember 2005 statt (Basis 2004 = 100).

Art. 4 - § 1 - - [aufgehoben durch Gesetz vom 31-05-2017]

§ 2 - Von der Versicherung ausgeschlossen werden kann der Schaden, der bei Teilnahme des Kraftfahrzeugs an Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeit- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben entsteht, die gemäß Artikel 8 zugelassen sind.

Art. 5 - Unbeschadet der Anwendung von Kapitel III tritt der Staat, der einen Geschädigten aus Gründen der Solidarität ganz oder teilweise entschädigt hat, bevor der Versicherer zur freiwilligen oder erzwungenen Zahlung übergeht, nach Verhältnis des Betrags der geleisteten Entschädigung in die Rechte und Klagen des Geschädigten gegen den Versicherer ein.

Wenn durch Zutun des Geschädigten der Forderungsübergang zugunsten des Staates nicht mehr wirksam werden kann, kann der Staat von dem Geschädigten die Erstattung der gezahlten Entschädigung im Verhältnis zum erlittenen Schaden fordern.

Der Forderungsübergang darf den Geschädigten, der nur teilweise entschädigt wurde, nicht benachteiligen. In diesem Fall kann er seine Rechte für den ihm noch geschuldeten Teil mit Vorrang vor dem Staat ausüben.

Art. 6 - § 1 - Die Zulassung eines Kraftfahrzeugs ist an die Deckung der zivilrechtlichen Haftpflicht, zu der das Fahrzeug Anlass geben kann, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geknüpft.

Der König regelt Aushändigung und Rückgabe des Zulassungskennzeichens.

[...]

§ 2 - Kein Kraftfahrzeug darf auf öffentlicher Strasse in den Verkehr gebracht werden, wenn es nicht folgenden Vorschriften genügt:

1. Wenn das Kraftfahrzeug in Belgien zugelassen ist, muss es mit einem Zulassungskennzeichen gemäß den Vermerken auf der Zulassungsbescheinigung versehen sein.
2. [aufgehoben durch das Gesetz vom 31.05.2017]

3. Wenn das Kraftfahrzeug seinen gewöhnlichen Standort im Ausland hat, muss der Fahrer mit Beweismitteln, die der König bestimmt, nachweisen, dass das Kraftfahrzeug aufgrund von Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes oder aufgrund eines internationalen Vertrags zum Verkehr in Belgien zugelassen ist.

Art. 7 - § 1 - Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine Bescheinigung über das Bestehen eines Versicherungsvertrags wie in Artikel 2 vorgesehen aus.

§ 2 - Er händigt ihm ebenfalls innerhalb fünfzehn Tagen nach entsprechendem Antrag und nach Vertragsende eine Bescheinigung aus über Haftungsansprüche Dritter oder Schadensfreiheit in Bezug auf das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die durch den Versicherungsvertrag gedeckt sind, dies mindestens für die letzten fünf Jahre der Vertragsbeziehung.

§ 3 - Der König kann Bedingungen für Ausstellung und Entziehung der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bescheinigungen bestimmen. Er kann ebenfalls deren Form und die Angaben, die darin vorkommen müssen, festlegen.

Berücksichtigt das Versicherungsunternehmen die in Unterabsatz 1 genannte Bescheinigung, die von anderen Versicherungsunternehmen oder anderen Stellen ausgestellt wurde, so darf der Versicherungsnehmer nicht in diskriminierender Weise behandelt werden, und es dürfen keine höheren Prämien aufgrund der Staatsangehörigkeit oder allein aufgrund des früheren Wohnsitzmitgliedstaats in Rechnung gestellt werden.

Das Versicherungsunternehmen veröffentlicht eine allgemeine Übersicht über seine Politik in Bezug auf die Verwendung der in Absatz 1 genannten Bescheinigung für die Prämienberechnung.

Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung entspricht in Form und Inhalt einem Muster, das von der Europäischen Kommission durch den in Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht festgelegten Durchführungsrechtsakt angenommen wurde.

Art. 8 - Das Organisieren von Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeit- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben für Kraftfahrzeuge unterliegt der schriftlichen Erlaubnis einer vom König bestimmten Behörde, die überprüfen muss, ob die zivilrechtliche Haftpflicht der Organisatoren und der in Artikel 3 § 1 erwähnten Personen durch eine besondere Versicherung gedeckt ist, die den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes genügt.

Diese Erlaubnis befreit nicht von anderen Zulassungen, die aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen erforderlich sind.

Der König kann die Bedingungen der in Absatz 1 erwähnten Versicherung präzisieren.

Art. 9 -

Der König kann Regeln für die Unfallaufnahme durch die Versicherten, Form und Modalitäten der Erklärung an den Versicherer und das Muster der dazu zu verwendenden Unterlagen, die der Versicherte mit sich führen muss, festlegen.

Der König kann auch Regeln für die Unfallaufnahme durch dazu befugte Beamte festlegen. Er kann insbesondere das Muster für das von ihnen zu verwendende Formular festlegen und bestimmen, welche Auskünfte den betreffenden Parteien und ihren Versicherern unverzüglich übermittelt werden müssen.

KAPITEL II bis – Bewertungsbüro

Art. 9bis - § 1 - Innerhalb des in Artikel 19bis- 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds wird ein Bewertungsbüro eingerichtet, das zur Aufgabe hat, festzulegen, zu welcher Prämie und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsunternehmen eine Person decken muss, die der in Artikel 2 **§1, Absatz 1** erwähnten Verpflichtung unterliegt und die sich in den durch oder aufgrund des vorliegenden Kapitels festgelegten Bedingungen befindet.

Das Büro gilt nicht als Versicherungsvermittler im Sinne von Teil 6 des Gesetzes vom 04. April 2014 bezüglich der Versicherungen.

§ 2 - Das Büro setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern, die die Versicherungsunternehmen vertreten, und vier Mitgliedern, die die Verbraucher vertreten; diese Mitglieder werden vom König für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Die Mitglieder des Büros werden aus zwei Listen mit je zwei Kandidaten gewählt, die von den Berufsvereinigungen der Versicherungsunternehmen und von den Verbraucherschutzverbänden vorgelegt werden.

Der König bestimmt ebenfalls für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied. Die Ersatzmitglieder werden auf die gleiche Weise wie die ordentlichen Mitglieder gewählt.

Der König ernennt für einen Zeitraum von sechs Jahren einen Präsidenten, der den vorhergehenden Kategorien nicht angehört. Das Büro kann Sachverständige hinzuziehen, die nicht stimmberechtigt sind.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, kann einen Beobachter ins Büro entsenden.

§ 3 - Der Gemeinsame Garantiefonds nimmt die Sekretariatsgeschäfte und die tägliche Geschäftsführung des Bewertungsbüros wahr.

Das Bewertungsbüro bestimmt seine Geschäftsordnung und legt sie dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, zur Billigung vor.

§ 4 Das Bewertungsbüro erstellt alle drei Jahre einen Bericht über seine Arbeitsweise und die aufgetretene Probleme, veröffentlicht diesen auf seiner Webseite und übermittelt ihn unverzüglich den Föderalen Gesetzgebenden Kammern.

Art. 9ter - § 1 - Personen, die der in Artikel 2 **§1 Absatz 1** erwähnten Verpflichtung unterworfen sind, können beim Bewertungsbüro einen Antrag einreichen, wenn sich mindestens drei Versicherungsunternehmen, an die sie sich gewandt haben, geweigert haben, ihnen Deckung zu gewähren.

Nach Stellungnahme des Versicherungsausschusses und auf Vorschlag des Bewertungsbüros kann der König je nach besonderer Risikokategorie der betreffenden Person die Anzahl erforderlicher Weigerungen senken.

§ 2 - Mit einer Weigerung gleichgesetzt wird der Vorschlag einer Prämie oberhalb der vom König festgelegten Höchstgrenze.

Diese Höchstgrenze wird bestimmt, indem der niedrigste Prämientarif des Versicherungsunternehmens für ein Kraftfahrzeug, das identisch ist mit dem, das Gegenstand des Deckungsantrags ist, mit 5 multipliziert wird. Dieser Koeffizient kann vom König geändert werden, ohne dass er unter 4 liegen darf.

§ 3 - Mit einer Weigerung gleichgesetzt wird der Vorschlag einer Franchise oberhalb der vom König festgelegten Höchstgrenze.

Diese Höchstgrenze wird bestimmt, indem der niedrigste Prämientarif des Versicherungsunternehmens für ein Kraftfahrzeug, das identisch ist mit dem, das Gegenstand des Deckungsantrags ist, mit 3 multipliziert wird. Dieser Koeffizient kann vom König geändert werden, ohne dass er unter 2,5 liegen darf.

§ 4 - Der König kann die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Koeffizienten unterteilen, insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Fahrers, der Anzahl Jahre, die er über den Führerschein verfügt, und seiner Unfallstatistik.

§ 5 - Das Versicherungsunternehmen muss dem Versicherungsbewerber mitteilen, dass er sich in einem der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Fälle befindet.

Art. 9quater - § 1 - Der Antrag muss innerhalb zweier Monate nach der Weigerung oder dem Tarifvorschlag wie in Artikel 9ter erwähnt beim Bewertungsbüro eingereicht werden. Dieser Antrag ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller in den neun Monaten vor dieser Weigerung oder diesem Vorschlag ein Angebot des Bewertungsbüros für dasselbe Risiko erhalten hat.

§ 2 - Das Bewertungsbüro bestimmt die Prämie unter Berücksichtigung des Risikos, das der Versicherungsnehmer darstellt, und der Solidarität innerhalb aller Versicherten. Es kann Bedingungen auferlegen, die zur Einschränkung des Risikos, das der Versicherungsnehmer darstellt, geeignet sind.

§ 3 - Das Bewertungsbüro unterbreitet einen Tarifvorschlag innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrags und der für die Bewertung notwendigen Auskünfte. Dieser Vorschlag wird dem Antragsteller innerhalb acht Tagen schriftlich notifiziert. Er ist ab Ausfertigung einen Monat gültig.

Art. 9quinquies - § 1 - Das Bewertungsbüro vertraut einem oder mehreren Versicherungsunternehmen, die Mitglied des durch Artikel 19bis-2 des vorerwähnten Gesetzes vom 9. Juli 1975 eingerichteten Gemeinsamen Garantiefonds sind, das Management dieser von ihm bewerteten Risiken an.

§ 2 - Das Ergebnis der Schadenregulierung in Bezug auf die von Bewertungsbüro bewerteten Risiken wird in die Rechnungen des Fonds aufgenommen.

§ 3 - Der König kann geeignete Regeln zur Verteilung dieses Ergebnisses auf die Versicherungsunternehmen, die Mitglied des Fonds sind, bestimmen.

KAPITEL III - Dem Staat und bestimmten öffentlichen Einrichtungen gehörende Fahrzeuge

Art. 10 - § 1 - Der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, BELGACOM, Belgocontrol, die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die NGBE-Holdinggesellschaft, Infrabel, die Nationale Vizinalbahngesellschaft, die Regie der Seetransporte und DIE POST sind nicht verpflichtet, für ihnen gehörende oder auf ihrem Namen zugelassene Kraftfahrzeuge eine Versicherung abzuschließen.

In Ermangelung einer Versicherung decken sie selbst gemäß vorliegendem Gesetz die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Kraftfahrzeug Anlass geben kann, wobei die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Ausschließungen und Einschränkungen anwendbar sind, wenn der König es nicht anders bestimmt.

Wenn sie aufgrund ihrer eigenen Haftpflicht nicht zu Schadenersatz verpflichtet sind, haben sie gegenüber den Geschädigten die gleichen Verpflichtungen wie der Versicherer. Sie können in jedem Fall in das Verfahren vor dem Strafgericht herangezogen werden, bei dem die Zivilklage gegen den Schädiger anhängig gemacht wird.

Sie haben gegenüber dem Geschädigten die Verpflichtungen, die durch Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 3 und 4 dem Gemeinsamen Garantiefonds auferlegt sind, wenn der Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeugs sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft hat oder wenn er durch ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt von jeder Haftpflicht befreit ist.

§ 2 - Der König kann nationale und regionale Einrichtungen öffentlichen Interesses für öffentliche Verkehrsmittel, die Er bestimmt, ermächtigen, die für den Staat geltende Regelung anzuwenden.

Was die von den Regionen abhängenden Einrichtungen betrifft, wird diese Ermächtigung jedoch nach Stellungnahme der betreffenden Region erteilt.

Der König bestimmt die Bedingungen für Erteilung und Entzug dieser Ermächtigung und die notwendigen Kontrollmaßnahmen.

Diese Ermächtigung kann unter anderem der Hinterlegung einer Sicherheit bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse unterworfen sein.

§ 3 Wenn Kraftfahrzeuge, die unter die Anwendung des Gesetzes vom 9. Januar 1953 zur Billigung des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte und der Anlage, unterzeichnet in London am 19. Juni 1951, fallen und ihren gewöhnlichen Standort im Ausland haben, in Belgien Schaden verursachen, zahlt der Staat die Entschädigung gemäß § 1 und unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 § 2.

Ab einem gemäß Art. 8 des K.E. vom 18. Februar 1997 (B.S. vom 26. Februar 1997) vom Minister des Transportwesens festzulegenden Datum lautet Art. 10 wie folgt:

"Art. 10 - § 1 - Der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, BELGACOM, Belgocontrol, die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die NGBE-Holdinggesellschaft, Infrabel, die Nationale Vizinalbahngesellschaft [...] und DIE POST sind nicht verpflichtet, für ihnen gehörende oder auf ihrem Namen zugelassene Kraftfahrzeuge eine Versicherung abzuschließen.

In Ermangelung einer Versicherung decken sie selbst gemäß vorliegendem Gesetz die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Kraftfahrzeug Anlass geben kann, wobei die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Ausschließungen und Einschränkungen anwendbar sind, wenn der König es nicht anders bestimmt.

Wenn sie aufgrund ihrer eigenen Haftpflicht nicht zu Schadenersatz verpflichtet sind, haben sie gegenüber den Geschädigten die gleichen Verpflichtungen wie der Versicherer. Sie können in jedem Fall in das Verfahren vor dem Strafgericht herangezogen werden, bei dem die Zivilklage gegen den Schädiger anhängig gemacht wird.

Sie haben gegenüber dem Geschädigten die Verpflichtungen, die [durch Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 3 und 4] dem Gemeinsamen Garantiefonds auferlegt sind, wenn der Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeugs sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft hat oder wenn er durch ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt von jeder Haftpflicht befreit ist.

§ 2 - Der König kann nationale und regionale Einrichtungen öffentlichen Interesses für öffentliche Verkehrsmittel, die Er bestimmt, ermächtigen, die für den Staat geltende Regelung anzuwenden.

Was die von den Regionen abhängenden Einrichtungen betrifft, wird diese Ermächtigung jedoch nach Stellungnahme der betreffenden Person erteilt.

Der König bestimmt die Bedingungen für Erteilung und Entzug dieser Ermächtigung und die notwendigen Kontrollmaßnahmen.

Diese Ermächtigung kann unter anderem der Hinterlegung einer Sicherheit bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse unterworfen sein.

Art. 11 - § 1 - Kraftfahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort außerhalb des belgischen Staatsgebietes haben, werden in Belgien von der Anwendung des Artikels 2 befreit, wenn eine Bescheinigung der Regierung eines anderen Staates vorliegt, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug im Besitz dieses Staates ist, oder, wenn es sich um einen Föderalstaat handelt, dieses Staates oder eines seiner Teilstaaten; im letzten Fall wird die Bescheinigung von der Föderalregierung ausgestellt.

§ 2 - In dieser Bescheinigung ist die Behörde oder Einrichtung angegeben, die mit der Entschädigung gemäß belgischem Gesetz beauftragt sein wird und die gemäß diesem Gesetz vor die zuständige Gerichtsbarkeit geladen werden kann. Der Staat oder das Land, der oder das Eigentümer dieses Fahrzeugs ist, gewährleistet die Einhaltung dieser Regelung.

KAPITEL IV - Anspruch des Geschädigten gegenüber dem Versicherer und dem Schadenregulierungsbeauftragten

Abschnitt 1 – Schadenregulierungsbeauftragte

Art. 12 - § 1 - Jedes Versicherungsunternehmen, das eine Zulassung zur Deckung von Risiken erhalten hat, die in Zweig 10 des Anhangs I des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eingestuft sind, mit Ausnahme der Haftpflicht des Frachtführers, benannt in jedem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Belgien einen Schadenregulierungsbeauftragten.

Dieser Vertreter hat die Aufgabe, Schadenersatzansprüche aus einem Unfall zu bearbeiten und zu regulieren, der sich im Hoheitsgebiet eines Landes ereignet hat, dessen nationales Büro dem System des internationalen Versicherungsnachweises beigetreten ist, und in den ein Fahrzeug verwickelt ist, das seinen gewöhnlichen Standort im Hoheitsgebiet eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums hat und durch das Unternehmen, das den Vertreter benannt hat, gegen Kraftfahrzeug-Haftpflicht versichert ist. Der Schadenregulierungsbeauftragte hat seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in dem Staat, in dem er benannt wird.

§ 2 - Die Auswahl des Schadenregulierungsbeauftragten liegt im Ermessen des Versicherungsunternehmens.

§ 3 - Der Schadenregulierungsbeauftragte kann auf Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen handeln.

§ 4 - Der Schadenregulierungsbeauftragte trägt im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen alle zu deren Regulierung erforderlichen Informationen zusammen und ergreift die notwendigen Massnahmen, um eine Schadenregulierung auszuhandeln.

Der Umstand, dass ein Schadenregulierungsbeauftragter zu benennen ist, schliesst das Recht des Geschädigten oder seines Versicherungsunternehmens auf ein gerichtliches Vorgehen unmittelbar gegen den Unfallverursacher beziehungsweise dessen Versicherungsunternehmen nicht aus.

§ 5 - Der Schadenregulierungsbeauftragte verfügt über ausreichende Befugnisse, um das Versicherungsunternehmen gegenüber den Geschädigten zu vertreten und deren Schadenersatzansprüche vollständig zu bearbeiten. Zu den ausreichenden Befugnissen des Schadenregulierungsbeauftragten gehört auch, dass er befugt ist, Zustellungen von gerichtlichen Schriftstücken, die für die Einleitung eines Schadenersatzverfahrens vor dem zuständigen Gericht erforderlich sind, rechtswirksam entgegenzunehmen. Er muss in der Lage sein, den Fall in der/den Amtssprache(n) des Wohnsitzstaates des Geschädigten zu prüfen.

§ 6 - Die Ernennung eines Schadenregulierungsbeauftragten stellt an sich keine Eröffnung einer Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 15, 33°, des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen dar.

Der Schadenregulierungsbeauftragte gilt nicht als Niederlassung im Sinne von:

1° des Artikels 15, 34°, des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Aufsicht von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;

2° der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, des am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und des Beschlusses 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Abschnitt 2 - Bestimmungen über das Anmelden und Durchsetzen des Anspruchs

Art. 13 - § 1 - Innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Geschädigte einen Antrag auf Entschädigung gestellt hat, muss der Versicherer, der die Haftung der Person deckt, der der Schaden zugerechnet wird, oder der Versicherer des Eigentümers, Halters oder Fahrers des am Unfall beteiligten Kraftfahrzeugs im Sinne von Artikel 29bis, §1, Absatz 1 oder Artikel 29ter, § 1 oder ihr Schadenregulierungsbeauftragter ein begründetes Entschädigungsangebot vorlegen, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1° die Deckung der Haftung durch den Versicherungsvertrag oder die Anwendung von Artikel 29bis oder Artikel 29ter nicht bestritten wird; und

2° die Haftung wird nicht bestritten, und der Schaden wird nicht bestritten und wurde beziffert.

Ist der Schaden nicht vollständig beziffert, muss der Versicherer oder sein Schadenregulierungsbeauftragter ein Angebot für einen Vorschuss vorlegen.

Bei Personenschäden erstreckt sich der Vorschuss zumindest auf die bereits entstandenen Kosten und auf den Betrag, der angesichts der bereits bekannten Folgen des erlittenen Schadens und insbesondere der bereits abgelaufenen und aufgrund der vorliegenden widersprüchlichen oder nicht widersprüchlichen ärztlichen Gutachten vorhersehbaren Zeiträume vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Invalidität unstrittig geschuldet ist. Die Berücksichtigung künftiger Schäden kann auf die drei Monate nach dem Tag beschränkt werden, an dem die geschädigte Person ihren Entschädigungsantrag gestellt hat.

Der Versicherer zahlt die Entschädigung an den Geschädigten unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Tag, an dem der Versicherer die Annahme seines begründeten Entschädigungsangebots durch den Geschädigten erhalten hat.

Gegebenenfalls teilt der Versicherer dem Geschädigten die Ergebnisse des einseitigen vorläufigen medizinischen Sachverständigenberichts mit, wobei er darauf hinweist, dass es sich um einen vorläufigen medizinischen Bericht handelt, und empfiehlt dem Geschädigten, sich darüber zu informieren, worauf er Anspruch hat.

§ 2 - Der Geschädigte, dem ein Vorschussangebot unterbreitet wurde, kann frühestens sechs Monate nach dem vorherigen Antrag einen neuen Antrag auf der Grundlage der später gesammelten zusätzlichen Informationen über seinen Schaden und dessen Entwicklung stellen.

§3 Wird innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz1 genannten Dreimonatsfrist kein Entschädigungsangebot vorgelegt, so ist der Versicherer von Rechts wegen zugunsten des Geschädigten zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags verpflichtet, der den gesetzlichen Zinsen auf den Betrag der Entschädigung oder des vom Versicherer angebotenen oder vom Gericht dem Geschädigten zugesprochenen Vorschusses entspricht, während eines Zeitraums, der vom Tag des Ablaufs der oben genannten Dreimonatsfrist bis zum Tag nach dem Tag des Eingangs des Angebots beim Geschädigten oder gegebenenfalls bis zum Tag der Rechtskraft des Urteils oder der Entscheidung, mit der die Entschädigung gewährt wird, läuft.

Dieselbe Sanktion gilt, wenn der in dem in Absatz 1 genannten Angebot vorgeschlagene Betrag nicht innerhalb von 30 Werktagen nach dem Tag, an dem der Versicherer die Annahme dieses Angebots durch den Geschädigten erhalten hat, ausgezahlt wird. In diesem Fall läuft die Frist vom Tag des Eingangs der Annahme bis zu dem Tag, an dem der Betrag an die geschädigte Person ausgezahlt wurde.

Die gleiche Sanktion gilt, wenn der in dem Angebot nach Absatz 1 vorgeschlagene Betrag offensichtlich unzureichend ist. Die Zinsen werden auf die Differenz zwischen dem im Angebot genannten Betrag und dem Betrag berechnet, der in dem rechtskräftigen Urteil oder Beschluss zu diesem Angebot genannt ist. Die Frist läuft vom Tag nach Ablauf der oben genannten Dreimonatsfrist bis zum Tag des Urteils oder der Entscheidung.

§ 4 In keinem Fall dürfen Vorschussangebote eine Quittung für einen auch nur teilweisen Rechnungsausgleich enthalten.

§ 5 Anfragen des Versicherers nach Dokumenten und Informationen, die es ihm ermöglichen sollen, festzustellen, ob der eingetretene Schaden unter die Deckung fällt, sowie nach der Höhe der Leistung, müssen angemessen und relevant sein.

Art. 14 - § 1 - Wenn die geschädigte Person einen Anspruch auf Entschädigung geltend macht, aber:

1° die Deckung der Haftung durch den Versicherungsvertrag oder die Anwendung von Artikel 29bis oder Artikel 29ter bestritten wird, oder

2° die Haftung oder die Anwendung von Artikel 29bis oder Artikel 29ter nicht eindeutig feststeht oder

3° der Schaden bestritten oder nicht beziffert wird,

der Versicherer, der die Haftung der Person deckt, der der Schaden zugerechnet wird, oder das Versicherungsunternehmen des Eigentümers, Halters oder Fahrers des an dem Unfall beteiligten Fahrzeugs im Sinne von Artikel 29bis §1 Absatz1 oder Artikel 29ter §1 oder ihr Schadenregulierungsbeauftragter innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Antragstellung eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag geltend gemachten Punkte gibt.

§ 2 - Erhält der Versicherer innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von drei Monaten keine begründete Antwort, so ist er von Rechts wegen zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 300 Euro an den Geschädigten verpflichtet.

Wenn der Geschädigte nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von drei Monaten eine Mahnung per Einschreiben oder auf andere gleichwertige Weise an den Versicherer gesandt hat, ist dieser von Rechts wegen zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 300 Euro pro Verzugstag zugunsten des Geschädigten ab dem Tag der Absendung der Mahnung verpflichtet, wenn er nicht innerhalb von elf Tagen auf die Mahnung geantwortet hat. Der König kann festlegen, welche Kommunikationsmittel als gleichwertig mit dem Einschreiben angesehen werden.

Die in Absatz 2 genannte Frist von elf Tagen beginnt am dritten Werktag nach dem Tag, an dem der Geschädigte die Mahnung abgeschickt hat, es sei denn, der Versicherer beweist das Gegenteil.

Der in Absatz 2 genannte Betrag wird am Tag nach dem Eingang der mit Gründen versehenen Antwort oder des mit Gründen versehenen Entschädigungsangebots bei der geschädigten Person nicht mehr fällig.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge werden automatisch am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage des letzten verfügbaren Verbraucherpreisindexes indexiert. Die Indexierung erfolgt erstmals am 1. Januar des Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Artikels folgt, wobei als Bezugsindex der Verbraucherpreisindex des Monats vor Inkrafttreten dieses Artikels verwendet wird. Das für den Verbraucherpreisindex verwendete Basisjahr ist 2013 = 100.

Art. 15 - Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kann der Geschädigte den Versicherer in Belgien vor den Richter des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, vor den Richter seines eigenen Wohnsitzes oder vor den Richter des Sitzes des Versicherers laden.

Art. 16 - Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 3 dieses Kapitels sind keine Nichtigkeiten, Ausnahmen, Franchise oder Rechtsverluste die sich aus dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag ergeben, kann der Versicherer der geschädigten Person nicht entgegenhalten..

Für Versicherungsverträge, die zwecks Ausführung des vorliegenden Gesetzes geschlossen wurden, gilt in Bezug auf den Geschädigten, dass sie von Rechts wegen alle Risiken, deren Versicherung Pflicht ist, decken.

Art. 16bis - Der Versicherer kann sich gegenüber dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegenüber dem Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, einen Regressanspruch vorbehalten, sofern er nachweist, dass das versicherte Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls geführt worden ist:

1. von einer Person, die nicht das in Belgien erforderliche gesetzliche Mindestalter hat, um dieses Kraftfahrzeug zu führen,
2. von einer Person, die keinen gültigen Führerschein besitzt, um dieses Kraftfahrzeug zu führen,
3. von einer Person, die gegen die spezifischen Einschränkungen beim Führen eines Kraftfahrzeugs, die auf ihrem Führerschein vermerkt sind, verstoßen hat,
4. von einer Person, die in Belgien Fahrverbot hat, auch wenn der Schadensfall sich im Ausland ereignet.

Es besteht kein Regressanspruch in den in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Fällen, wenn die Person, die ein Kraftfahrzeug im Ausland führt, die in den örtlichen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen für das Führen dieses Kraftfahrzeugs erfüllt.

Es besteht kein Regressanspruch in den in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Fällen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der nicht der Versicherungsnehmer ist, nachweist, dass diese Situation nur auf die Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität zurückzuführen ist.

Der Versicherer kann jedoch in den in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Fällen keinen Regress nehmen gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, wenn dieser nachweist, dass die Verstöße oder Sachverhalte, die den Regress begründen, einem anderen Versicherten zur Last gelegt werden müssen oder sich entgegen seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen ereignet haben.

Abschnitt 3 - Fälle, in denen Ereignisse oder Klauseln den Versicherungsvertrag beenden oder diesen oder die darin enthaltene Deckung aussetzen und die gegenüber Geschädigten geltend gemacht werden können

Art. 17 - § 1 - Im Fall einer Eigentumsübertragung des Kraftfahrzeugs können Klauseln des Versicherungsvertrages, die beinhalten, dass die Versicherung in Bezug auf das Kraftfahrzeug durch den einfachen Umstand der Übertragung beendet wird, gegenüber dem Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 2 - In Abweichung von § 1 bleibt der Versicherer des Kraftfahrzeugs, dessen Eigentum übertragen wurde, während sechzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Übertragung und insofern das gleiche Risiko nicht von einer anderen Versicherung gedeckt wird, dem Geschädigten gegenüber verpflichtet.

In Anwendung von Absatz 1 ist der Versicherer dem Geschädigten gegenüber nur verpflichtet, wenn der Schaden verursacht wurde durch:

1. das Kraftfahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, wenn es - sogar auf rechtswidrige Weise - unter dem Zulassungskennzeichen, das es vor seiner Übertragung trug, am Verkehr teilnimmt,
2. das Kraftfahrzeug, das als Ersatz für das im Eigentum übertragene Fahrzeug verwendet wird, wenn es - sogar auf rechtswidrige Weise - unter dem Zulassungskennzeichen, das Letzteres vor seiner Übertragung trug, am Verkehr teilnimmt.

Art. 18 - Artikel 17 § 2 Absatz 2 ist nicht anwendbar auf nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.

Art. 19 - Wenn ein Kraftfahrzeug von einer Zivil- oder Militärbehörde als Eigentum oder in Miete requiriert wird, deckt die öffentlich-rechtliche Person, in deren Namen die Requisition geschieht, durch diesen Umstand und für die Dauer der Benutzung allein die Haftpflicht, zu der das requirierte Fahrzeug Anlass geben kann, gemäß den Regeln in Artikel 10 § 1.

KAPITEL IV bis - Regeln in Bezug auf die Entschädigung bestimmter durch Kraftfahrzeuge verursachter Schäden

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 19bis-1 - Der König lässt unter Bedingungen, die Er festlegt, ein nationales Versicherungsbüro zu, im Nachfolgenden Belgisches Büro genannt, dem die Aufgabe zukommt, Schaden, der in Belgien durch Kraftfahrzeuge verursacht wird, die ihren gewöhnlichen Standort im Ausland haben, entsprechend den Rechtsvorschriften über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge zu entschädigen.

Art. 19bis-2 - Der König lässt unter Bedingungen, die Er festlegt, einen Gemeinsamen Garantiefonds zu, im Nachfolgenden Fonds genannt, der beauftragt ist:

1. Geschädigten von Verkehrsunfällen in Abschnitt 2 erwähnte Auskünfte zu erteilen,
2. durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schaden in den in Abschnitt 3 angeführten Fällen zu entschädigen.

Art. 19bis-3 - Der König billigt die Satzung und regelt die Aufsicht über die Tätigkeiten des Belgischen Büros und des Fonds. Er gibt die Vorgänge an, die im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden müssen. Falls nötig richtet Er das Belgische Büro und den Fonds ein.

Art. 19bis-4 - *Versicherungsunternehmen, die die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, sind gesamtschuldnerisch zu den Finanzbeiträgen verpflichtet, die das Belgische Büro und der Fonds zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Betriebskosten benötigen.*

Abweichend von Absatz 1 können in den in Artikel 19bis-11, § 1, 1°) und 2°) genannten Fällen die finanziellen Beiträge vom Fonds nur den Versicherungsunternehmen auferlegt werden, die ihre Zulassung von der Belgischen Nationalbank erhalten haben.

Wenn das Belgische Büro oder der Fonds vom König eingerichtet werden, legt ein Königlicher Erlass jedes Jahr die Berechnungsregel für die erforderlichen Finanzbeiträge zu Lasten der Versicherungsunternehmen fest.

Art. 19bis-5 - Die Zulassung wird entzogen, wenn das Belgische Büro oder der Fonds nicht entsprechend den Gesetzen, den Verordnungen oder ihrer Satzung handeln.

In diesem Fall kann der König geeignete Massnahmen treffen, um die Rechte der Versicherungsnehmer, der Versicherten und der Geschädigten sicherzustellen.

Solange die Liquidation ihrer Verrichtungen andauert, bleibt die Einrichtung der Aufsicht unterworfen.

Der König ernennt für die Liquidation einen besonderen Liquidator.

Während der Liquidation bleibt Artikel 19bis -4 anwendbar.

Abschnitt 2 - Informationsauftrag des Fonds

Art. 19bis-6 - § 1 - Der Fonds führt ein Register mit den nachstehend aufgeführten Informationen:

1. in Bezug auf Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort auf belgischem Staatsgebiet haben,
 - a) Zulassungsnummer, Datum der letzten Zulassung und Geltungsdauer der Zulassung im Fahrzeugverzeichnis,
 - b) Name, erster Vorname oder Bezeichnung des Inhabers des Zulassungskennzeichens und der aktualisierten Anschrift des Halters des Kennzeichens,
 - c) Fahrzeug- oder Zulassungsart,
 - d) Marke, Typ, Fahrgestellnummer, Prüfnummer, Leistung oder Hubraum des Motors, zugelassenes Höchstgewicht und Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs,
2. Nummern der Versicherungspolizen, die die Nutzung dieser Fahrzeuge in Bezug auf die unter Zweig 10 der Anlage I **zum Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen** - mit Ausnahme der Haftpflicht des Frachtführers - decken, und, wenn die Geltungsdauer der Police abgelaufen ist, auch Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes,
3. Versicherungsunternehmen, die die Nutzung von Fahrzeugen in Bezug auf die unter Zweig 10 der Anlage I **zum Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen** - mit Ausnahme der Haftpflicht des Frachtführers - decken, und von diesen Versicherungsunternehmen nach Artikel 12 § 1 benannte Schadenregulierungsbeauftragte,
4. Liste der Fahrzeuge, die gemäß Artikel 10 von der Haftpflichtversicherung befreit sind,
5. bei Fahrzeugen gemäß Nr. 4 Name und Anschrift der Behörden oder Einrichtungen, die bestimmt sind, um Geschädigten Schadenersatz zu leisten,
6. Name und Anschrift des in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums benannten Schadenregulierungsbeauftragten.
7. **die Nummern der Versicherungspolizen, die den Verkehr von Fahrzeugen abdecken, die entweder von Belgien in einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Belgien versandt werden, für die in Zweig 10 des Anhangs I des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen genannten Risiken, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Haftung des Frachtführers, das Datum, an dem der Versicherungsschutz endet, und das Datum, an dem die Garantie ausgesetzt wird.**

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Informationen müssen während eines Zeitraums von sieben Jahren nach Ablauf der Fahrzeugzulassung oder des Versicherungsvertrags aufbewahrt werden.

§ 3 - Der König bestimmt auf Vorschlag der Minister, zu deren Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten und die Fahrzeugzulassung gehören, die Angaben, die die Direktion für Zulassungen bei der Verwaltung Straßenverkehr und Infrastruktur, die

Versicherungsunternehmen und die in Artikel 10 erwähnten Behörden und Einrichtungen dem Fonds zur Verfügung stellen müssen.

Art. 19bis-7 - Der Fonds darf auf der Grundlage eines gegenseitigen Zusammenarbeitsabkommens mit gleichgestellten ausländischen Auskunftsstellen Angaben entgegennehmen, weitergeben oder austauschen.

Der Fonds sendet der Europäischen Kommission die Liste der Personen oder Einrichtungen zu, die von der Versicherungspflicht befreit sind und auf deren Namen die in Artikel 19bis -6 § 1 Nr. 4 erwähnten Fahrzeuge zugelassen sind, und Name und Anschrift der mit der Entschädigung beauftragten Behörden und Einrichtungen, die in Artikel 19bis -6 § 1 Nr. 5 erwähnt sind.

Art. 19bis-8 - § 1 - An einem Verkehrsunfall beteiligte Personen, ihre Rechtsnachfolger und natürliche oder juristische Personen und Behörden und Einrichtungen, die über ein Recht auf gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergang oder über einen eigenen Anspruch in Folge dieses Unfalls verfügen, können vom Fonds folgende Auskünfte in Bezug auf die an dem Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge erhalten:

1. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens,
2. Nummer der Versicherungspolice,
3. Name und Anschrift des Schadenregulierungsbeauftragten des Versicherungsunternehmens im Wohnsitzstaat des Geschädigten,
4. wenn der Geschädigte ein berechtigtes Interesse nachweist, Name und Anschrift des Fahrzeugeigentümers, gegebenenfalls des gewöhnlichen Fahrers oder des eingetragenen Fahrzeughalters,
5. wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, für das von der in Artikel 10 erwähnten Befreiung oder einer entsprechenden Bestimmung in den Rechtsvorschriften eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums Gebrauch gemacht wurde, Name und Adresse der Behörde oder Einrichtung, die zur Abwicklung der sich dort ereignenden Unfälle bestimmt ist.

§ 2 - Das Auskunftersuchen ist nur zulässig, insofern:

1. das Ersuchen Kraftfahrzeuge betrifft, die ihren gewöhnlichen Standort auf dem Gebiet eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums haben,
2. der Unfall sich auf dem Gebiet eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Drittstaates, dessen nationales Versicherungsbüro dem System der Grünen Karte beigetreten ist, ereignet hat,
3. das Ersuchen innerhalb sieben Jahren nach dem Unfall an den Fonds gerichtet wird.

Der König kann Form und Inhalt des Auskunftersuchens bestimmen.

Art. 19bis-9 - Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds und Personen, die aufgrund einer Gesetzes- oder Satzungsbestimmung ermächtigt sind, an den Versammlungen dieses Rates teilzunehmen, Personalmitglieder des Fonds und Personen, die vormals die vorerwähnten Ämter ausgeübt haben, sind dem Berufsgeheimnis unterworfen und dürfen Angaben, von denen sie aufgrund der in vorliegendem Kapitel erwähnten Aufträge Kenntnis erhalten, an keine Person oder Behörde weitergeben, außer wenn sie als Zeuge in Strafsachen vor Gericht geladen werden.

Art. 19bis-10 - Artikel 19bis -9 beeinträchtigt nicht:

1. die Möglichkeit, in gekürzter oder zusammengefasster Form Angaben über Versicherungsunternehmen oder Versicherungsnehmer zu übermitteln, insofern einzelne Angaben über die Versicherungsunternehmen oder Versicherungsnehmer nicht identifiziert werden können,
2. die Möglichkeit für den Fonds, wenn er das Versicherungsunternehmen eines Kraftfahrzeugs nicht sofort ermitteln kann, beim betreffenden Halter des Zulassungskennzeichens Untersuchungen über den Versicherungsstatus seines Fahrzeugs anzustellen,
3. die Möglichkeit für den Fonds, auf der Grundlage eines gegenseitigen Zusammenarbeitsabkommens mit einer ähnlichen Auskunftsstelle in einem anderen Staat der Europäischen Union Angaben entgegenzunehmen, weiterzugeben oder auszutauschen,
4. die Möglichkeit für den Fonds, auf der Grundlage eines gegenseitigen Zusammenarbeitsabkommens mit einer ähnlichen Auskunftsstelle in einem Drittstaat Angaben entgegenzunehmen, weiterzugeben oder auszutauschen, insofern diese Einrichtung einem Berufsgeheimnis unterliegt, das gleichwertig mit dem in Artikel 19bis -9 erwähnten Berufsgeheimnis ist.

Abschnitt 3 - Entschädigungsauftrag des Fonds

Art. 19bis-11 - § 1 - Geschädigte können vom Fonds Schadenersatz erhalten für den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden, wenn:

1. wenn gegen das Versicherungsunternehmen, das die Entschädigung schuldet, ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. Für Unternehmen nach belgischem Recht entspricht dieses Verfahren dem Konkurs im Sinne von Buch XX des Wirtschaftsrechts.

Die Belgische Nationalbank informiert den Fonds, sobald sie von dem oben genannten Verfahren Kenntnis erlangt hat;

2. wenn gegen das entschädigungspflichtige Versicherungsunternehmen ein Liquidationsverfahren im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit eröffnet wurde. Für Unternehmen nach belgischem Recht entspricht dieses Verfahren den kollektiven Liquidationsverfahren, die in Buch 2, Titel 8 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen aufgeführt sind.
3. Die Belgische Nationalbank informiert den Fonds, sobald sie von dem oben genannten Verfahren Kenntnis erlangt hat;kein Versicherungsunternehmen zu vorerwähntem Schadenersatz verpflichtet ist, weil der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursachte, aufgrund eines zufälligen Ereignisses befreit ist,
4. im Fall von Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Fahrzeug Anlass geben kann, gemäß der gesetzlich erlaubten Ausnahme nicht versichert ist,
5. innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Tag, an dem der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch entweder beim Versicherungsunternehmen, **des Fahrzeugs, dessen Verkehr** den Unfall verursacht hat den Unfall verursacht hat, oder bei dessen

Schadenregulierungsbeauftragten geltend gemacht hat, das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat,

6. das Versicherungsunternehmen keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestimmt hat,
7. das Kraftfahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert werden kann; in diesem Fall tritt der Fonds an die Stelle des Haftpflichtigen,
8. kein Versicherungsunternehmen zu vorerwähntem Schadenersatz verpflichtet ist, entweder weil die Versicherungspflicht nicht erfüllt wurde oder weil das Versicherungsunternehmen innerhalb zweier Monate nach dem Unfall nicht ermittelt werden konnte.

§ 2 – Der König kann den Umfang der in Absatz 1 genannten Wiedergutmachung bestimmen und die Bedingungen dafür festlegen.

Die Intervention des Fonds darf nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass die geschädigte Person auf irgendeine Weise nachweist, dass die verantwortliche Person nicht in der Lage ist oder sich weigert zu zahlen.

Wenn der Fonds für eine Person eintritt, die aufgrund einer erheblichen Körperverletzung gemäß Artikel 19bis-13 § 3 Absatz 3 als Folge desselben Unfalls, bei dem Sachschäden durch ein nicht identifiziertes Fahrzeug verursacht wurden, geschädigt wurde, kann die Entschädigung für Sachschäden nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden, dass es sich um ein nicht identifiziertes Fahrzeug handelt. Dem Geschädigten, der einen solchen Sachschaden erleidet, kann eine Selbstbeteiligung von höchstens 500 Euro auferlegt werden.

Art. 19bis-12 - In Anwendung von Artikel 19bis -11 § 1,3° +4° kann ein Geschädigter beim Fonds einen Schadenersatzantrag stellen. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn:

1. sich der Unfall auf belgischem Staatsgebiet ereignet hat, was die in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 1 bis 4 erwähnten Fälle betrifft,
2. der Unfall sich auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Drittstaates ereignet hat, dessen nationales Versicherungsbüro dem System des internationalen Versicherungsnachweises beigetreten ist, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort in einem der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums hat, in Bezug auf die in Artikel 19bis-11 § 1, 5°) und 6°) genannten Fälle;
3. Der Unfall hat sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums ereignet, was die in Artikel 19bis-11 §1, 1°), 2°), 7°) und 9°) genannten Fälle betrifft,
4. der Geschädigte, der in dem in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 6 erwähnten Fall unmittelbar beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, einen Schadenersatzantrag gestellt hat, innerhalb einer dreimonatigen Frist nach Stellung des Antrags keine mit Gründen versehene Antwort erhalten hat,
5. der Geschädigte in den in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Fällen nicht unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen Klage erhoben hat.
6. der Unfall sich auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ereignet hat, in Bezug auf die in Artikel 19bis-11 §¹ Nr. 8 genannten Fälle)

§ 2 Bei Unfällen, die sich nicht auf belgischem Hoheitsgebiet ereignet haben, ist der in Absatz 1 genannte Anspruch auf Entschädigung nur zulässig, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz in Belgien hat.

Art. 19bis-13 - § 1 - In den in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Fällen wird der Fonds binnen zwei Monaten nach Stellung eines Schadenersatzantrags seitens des Geschädigten tätig, schliesst den Vorgang jedoch ab, wenn das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter innerhalb dieser Frist eine mit Gründen versehene Antwort auf den Schadenersatzantrag erteilt.

In den gleichen Fällen unterrichtet der Fonds unverzüglich folgende Stellen beziehungsweise Personen darüber, dass ein Antrag des Geschädigten bei ihm eingegangen ist und dass er binnen zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf diesen eingehen wird:

1. das Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, dessen Nutzung den Unfall verursacht hat, oder den Schadenregulierungsbeauftragten,
2. die Entschädigungsstelle im Mitgliedstaat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das den Versicherungsvertrag erstellt hat,
3. den Unfallverursacher, sofern er bekannt ist.

§ 2 –(entfällt durch Gesetz vom 17.03.2024).

§ 3 - In dem in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 7 erwähnten Fall und wenn sich der Unfall auf belgischem Staatsgebiet ereignet hat, kann der König die Verpflichtungen des Fonds zur Entschädigung von Personenschaden begrenzen.

Eine solche Begrenzung ist jedoch nicht zulässig, wenn der Fonds aufgrund von beträchtlichem Personenschaden entschädigt infolge eines Unfalls, in dem der Sachschaden durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht wurde.

Als beträchtlicher Personenschaden gilt folgender bei einem Unfall entstandener Personenschaden:

1. Tod des Opfers,
2. bleibende Invalidität von 15 Prozent oder mehr,
3. zeitweilige Invalidität von mindestens einem Monat,
4. Krankenhausaufenthalt von mindestens sieben Tagen.

Der König kann die Bedingungen, unter denen Personenschaden als beträchtlich angesehen wird, näher bestimmen oder die Liste der Bedingungen ergänzen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen sind nicht anwendbar auf Folgen von Unfällen, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

Artikel 19bis - 13/1

§ 1 In den in Artikel 19bis-11, § 1, 1°) und 2°) genannten Fällen verfügt der Fonds über alle erforderlichen Befugnisse und Zuständigkeiten, um mit anderen ähnlichen Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und mit anderen interessierten Parteien, insbesondere mit dem Versicherungsunternehmen, das sich im Konkursverfahren oder in Liquidation befindet, seinem Verwalter oder Liquidator, dem Schadenregulierungsbeauftragten und den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Diese Zusammenarbeit umfasst das Ersuchen, die Entgegennahme und die Bereitstellung von Informationen, einschließlich gegebenenfalls auch über Einzelheiten zu spezifischen Anträgen.

§ 2 In den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Fällen, wenn das betreffende Versicherungsunternehmen seine Zulassung erhalten hat bei der Belgischen Nationalbank :

- 1) der Fonds stellt sicher, dass alle Entschädigungsstellen gemäß den Artikeln 10bis, 24 und 25bis der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die die Haftpflichtversicherung für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und die Kontrolle der Versicherungspflicht in Bezug auf diese Haftpflicht betreffen, unverzüglich informiert werden, das in Artikel 19bis-11, § 1, 1°) oder 2°), je nach Fall, genannte Verfahren;
- 2) der Fonds zahlt an die entsprechende Stelle in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines Erstattungsantrags, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3 In den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Fällen kann das in Absatz 2 genannte Versicherungsunternehmen, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Konkurs- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird, oder dessen Verwalter oder Liquidator den Fonds, wenn es entschädigt oder wenn es den ebenfalls von der geschädigten Person beim Fonds eingereichten Entschädigungsantrag ablehnt.

§ 4 In den in Artikel 19bis-11, § 1, 1°) oder 2°) genannten Fällen, in denen der Fonds einen Entschädigungsantrag der Person erhalten hat, so unterrichtet er die Personen, Einrichtungen und Versicherungsunternehmen, die in Artikel 19bis-11, § 1, 1°) oder 2°) genannt sind, die im Folgenden aufgeführt sind:

1. die entsprechende Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz des Versicherungsunternehmens befindet, das das Risiko deckt, 2°) die entsprechende Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz des Versicherungsunternehmens befindet, das das Risiko deckt.
2. die Entschädigungsstelle im Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten gemäß § 2 Absatz 1°);
3. das Versicherungsunternehmen, gegen das, je nach Fall, ein Verfahren nach Artikel 19bis-1 § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 eingeleitet wurde, dessen Verwalter oder Liquidator.

§ 5 Wenn der Fonds einen Entschädigungsantrag von einem Geschädigten erhalten hat, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ansässig ist, dessen entsprechende Stelle dem Fonds gemäß Artikel 19bis-14 § 6 erstatten muss, kann der Fonds dieselbe Subsidiarität anwenden, wie sie von dieser Stelle angewendet wird.

Artikel 19a - 13/2

§ 1. Dieser Artikel hat den Anwendungsbereich der in Artikel 19bis-11 § 1 genannten Fälle.

§ 2 Innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Geschädigte einen Antrag auf Entschädigung beim Fonds gestellt hat, ist der Fonds verpflichtet, insbesondere auf der Grundlage der auf seinen Antrag hin beim Geschädigten eingeholten Informationen und gemäß dem anwendbaren nationalen Recht ein begründetes Entschädigungsangebot zu unterbreiten, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- 1° der Fonds hat festgestellt, dass er zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist; und
- 2° der Anspruch nicht bestritten wird; und,
- 3° der Schaden wurde teilweise oder vollständig quantifiziert.

Wenn der Schaden nicht vollständig beziffert wurde, muss der Fonds ein Angebot für einen Vorschuss vorlegen.

Bei Personenschäden erstreckt sich der Vorschuss zumindest auf die bereits entstandenen Kosten und auf den Betrag, der angesichts der bereits bekannten Folgen des erlittenen Schadens und insbesondere der bereits abgelaufenen und auf der Grundlage der verfügbaren ärztlichen Gutachten - mit oder ohne Widerspruch - vorhersehbaren Zeiträume der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit und Invalidität unbestreitbar geschuldet ist. Die Berücksichtigung künftiger Schäden kann auf die drei Monate nach dem Tag, an dem der Geschädigte seinen Antrag auf Entschädigung gestellt hat, beschränkt werden.

Gegebenenfalls teilt der Fonds dem Geschädigten die Schlussfolgerungen des einseitigen vorläufigen Berichts des medizinischen Gutachtens mit, wobei er darauf hinweist, dass es sich um einen vorläufigen medizinischen Bericht handelt, und dem Geschädigten empfiehlt, sich darüber zu informieren, worauf er Anspruch hat.

§ 3 Der Fonds zahlt die Entschädigung an den Geschädigten unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von dreißig Werktagen nach dem Tag, an dem der Fonds die Annahme seines begründeten Entschädigungsangebots durch den Geschädigten erhalten hat.

§ 4 Der Geschädigte, dem ein Vorauszahlungsangebot unterbreitet wurde, kann frühestens sechs Monate nach dem vorherigen Antrag einen neuen Antrag auf der Grundlage später gesammelter zusätzlicher Informationen über seinen Schaden und dessen Entwicklung stellen.

§ 5. Wird innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist von drei Monaten kein Angebot vorgelegt, so ist der Fonds von Rechts wegen zugunsten des Geschädigten zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags verpflichtet, der den gesetzlichen Zinsen auf den Betrag der Entschädigung oder des Vorschusses entspricht, die bzw. der dem Geschädigten vom Fonds angeboten oder vom Gericht zugesprochen wurde, während einer Frist, die vom Tag des Ablaufs der oben genannten Dreimonatsfrist bis zu dem Tag läuft, der auf den Tag folgt, an dem der Geschädigte das Angebot erhalten hat, oder gegebenenfalls bis zu dem Tag, an dem das Urteil oder der Beschluss, mit dem die Entschädigung gewährt wird, rechtskräftig geworden ist.

Dieselbe Sanktion gilt, wenn der in dem Angebot nach Absatz 2 vorgeschlagene Betrag nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Tag, an dem der Fonds die Annahme dieses Angebots durch die geschädigte Person erhalten hat, liquidiert wird. In diesem Fall läuft die Frist vom Tag des Eingangs der Annahme bis zu dem Tag, an dem der Betrag an die geschädigte Person ausgezahlt wurde.

Die gleiche Sanktion gilt, wenn der in dem Angebot nach Absatz 2 vorgeschlagene Betrag offensichtlich unzureichend ist. Die Zinsen werden auf die Differenz zwischen dem im Angebot genannten Betrag und dem Betrag berechnet, der in dem rechtskräftigen Urteil oder Beschluss über dieses Angebot genannt ist. Die Frist läuft vom Tag nach Ablauf der oben genannten Dreimonatsfrist bis zum Tag des Urteils oder der Entscheidung.

§ 6 In keinem Fall dürfen Vorschussangebote eine Quittung über den Saldo der Rechnung, auch nicht über einen Teilbetrag, enthalten.

§ 7 Die Anfragen des Fonds nach Unterlagen und Informationen, die es ihm ermöglichen sollen, festzustellen, ob er eine Entschädigung für den eingetretenen Schadensfall gewähren muss, sowie die Höhe der Leistung zu bestimmen, müssen angemessen und relevant sein.

Artikel 19bis - 13/3

§ 1. Dieser Artikel gilt für die in Artikel 19bis-11 § 1 genannten Fälle.

§ 2 Wenn der Geschädigte einen Antrag auf Entschädigung stellt, der Fonds aber festgestellt hat, dass:

1° nicht verpflichtet ist, eine Entschädigung zu gewähren, oder dass

2° die Haftung oder die Anwendung von Artikel 29bis oder 29ter nicht eindeutig feststeht, oder

3° der Schaden bestritten oder nicht beziffert wird,

gibt der Fonds eine mit Gründen versehene Antwort auf die im Antrag enthaltenen Elemente, insbesondere auf der Grundlage der auf sein Verlangen beim Geschädigten eingeholten Informationen, innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Antrag auf Entschädigung beim Fonds eingereicht wurde.

§ 3 Wird innerhalb der in Absatz 2 genannten Dreimonatsfrist keine begründete Antwort erteilt, ist der Fonds von Rechts wegen zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 300 Euro zugunsten der geschädigten Person verpflichtet.

Wenn der Geschädigte nach Ablauf der dreimonatigen Frist gemäß Absatz 2 eine Mahnung per Einschreiben oder auf andere gleichwertige Weise an den Fonds gesandt hat, ist dieser von Rechts wegen zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 300 Euro pro Verzugstag zugunsten des Geschädigten ab dem Tag der Absendung der Mahnung verpflichtet, wenn er nicht innerhalb von elf Tagen auf die Mahnung geantwortet hat. Der König kann festlegen, welche Kommunikationsmittel als gleichwertig mit dem Einschreiben angesehen werden.

Die in Absatz 2 genannte Frist von elf Tagen beginnt am dritten Werktag nach dem Tag, an dem der Geschädigte die Mahnung abgeschickt hat, es sei denn, der Fonds beweist das Gegenteil.

Der in Absatz 2 genannte Betrag wird am Tag nach dem Eingang der mit Gründen versehenen Antwort oder des mit Gründen versehenen Entschädigungsangebots bei der geschädigten Person nicht mehr fällig.

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge werden automatisch am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage des letzten verfügbaren Verbraucherpreisindexes indexiert. Die Indexierung erfolgt erstmals am 1. Januar des Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Artikels folgt, wobei als Bezugsindex der Verbraucherpreisindex des Monats vor Inkrafttreten dieses Artikels verwendet wird. Das für den Verbraucherpreisindex verwendete Basisjahr ist 2013 = 100.

§ 4 Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen werden ausgesetzt, wenn der Fonds der geschädigten Person schriftlich die Gründe mitgeteilt hat, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen und es ihm unmöglich machen, seine Verpflichtungen innerhalb dieser Fristen zu erfüllen.

Art. 19bis-14 - § 1 - In den in Artikel 19bis -11 § 1 vorgesehenen Fällen tritt der Fonds, insoweit er Schadenersatz geleistet hat, in die Ansprüche des Geschädigten gegenüber den Haftpflichtigen und eventuell deren Versicherern ein.

§ 1/1 Wenn der Fonds den Geschädigten in Anwendung von Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 4 entschädigt hat, hat er nur gegenüber dem Dieb, Gewalttäter oder Hehler Anspruch auf Erstattung des als Entschädigung gezahlten Betrags.

§ 2 - Wenn der Fonds einen Geschädigten in Anwendung von Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 5 oder 6 entschädigt hat, hat er gegenüber der Entschädigungsstelle im Staat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das die Versicherungspolice ausgestellt hat, Anspruch auf Erstattung des als Entschädigung gezahlten Betrags.

§ 3 - Der Fonds, der einer Entschädigungsstelle eines anderen Staates in Anwendung einer dem Artikel 19bis-11 § 1, 5°) oder 6°) ähnlichen Bestimmung des Rechts dieses Staates die Kosten erstattet hat, tritt in die Ansprüche des Geschädigten gegen den Unfallverursacher oder dessen Versicherungsunternehmen insoweit ein, als die Entschädigungsstelle des Wohnsitzmitgliedstaats des Geschädigten diesen für den erlittenen Schaden entschädigt hat.

§ 4 - Der Fonds, der einen Geschädigten entschädigt hat, hat in Anwendung von Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 7 oder 8 folgenden Erstattungsanspruch:

1. für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen nicht ermittelt werden kann: gegen den Garantiefonds in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat,
2. für den Fall eines nicht ermittelten Fahrzeugs: gegen den Garantiefonds in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem sich der Unfall ereignet hat,
3. bei Fahrzeugen aus Drittländern: gegen den Garantiefonds in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem sich der Unfall ereignet hat.

§ 5 In Abweichung von § 1 und im Fall von Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 8 hat der Fonds gegenüber dem Besitzer des Kraftfahrzeugs und eventuell gegenüber seinem Versicherer einen Regressanspruch in Höhe des Schadensbetrags. Der Besitzer verfügt über keinerlei Rechte, um den Schadensbetrag zurückzufordern.

§ 6 In den in Artikel 19bis-11 § 1, 1°) und 2°) genannten Fällen ist der Fonds berechtigt, von der entsprechenden Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz des das Risiko deckenden Versicherungsunternehmens befindet, die vollständige Erstattung der als Entschädigung gezahlten Beträge zu verlangen.

In den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr.1 oder Nr.2 genannten Fällen tritt der Fonds in die Rechte des Geschädigten gegenüber der haftpflichtigen Person oder ihrem Versicherungsunternehmen ein. Der Fonds kann die haftpflichtige Person, den Versicherungsnehmer oder den Versicherten nur dann in Regress nehmen, wenn die Bedingungen erfüllt sind, unter denen ein solcher Regress nach dem Gesetz oder dem Vertrag dem Versicherer selbst gestattet ist.

§ 7 Der Forderungsübergang darf nicht die Rechte beeinträchtigen, die geschädigte Personen, die mit dem Fonds im Wettbewerb stehen, persönlich geltend machen könnten. Diese geschädigten Personen üben ihre Rechte unter Ausschluss der subrogierten Personen vorzugsweise gegenüber dem Fonds aus.

Art. 19bis-15 - Wenn in Anwendung des Gesetzes eine Bürgschaft hinterlegt oder eine Kautionsleistung geleistet wurde, tritt der Fonds in Bezug auf die Bürgschaft und die Kautionsleistung in die Ansprüche des Geschädigten ein, den er für den durch das Kraftfahrzeug verursachten Schaden entschädigt hat. Das Gleiche gilt in Bezug auf den Ertrag aus dem Verkauf des Kraftfahrzeugs, der für die Entschädigung verwendet worden ist.

Der Forderungsübergang darf Ansprüche, die Geschädigte persönlich geltend machen könnten und die mit den Ansprüchen des Fonds konkurrieren, nicht beeinträchtigen. Diese Geschädigten - unter Ausschluss von Personen, die in ihre Ansprüche eingetreten sind, - üben ihre Rechte mit Vorrang vor dem Fonds aus.

[]

Art. 19bis-16 - Das Urteil über eine Streitigkeit aufgrund eines durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schadens kann nur dem Fonds, der haftpflichtigen Person oder der geschädigten Person entgegengehalten werden, wenn sie in der Instanz anwesend waren oder dazu aufgefordert wurden.

In den in Artikel 19bis-11, §1, 1°) und 2°) genannten Fällen kann das Urteil abweichend von Absatz 1 dem Fonds entgegengehalten werden, auch wenn er in der Instanz nicht anwesend war oder nicht angerufen wurde.

In denselben Fällen kann der Fonds in jedem Fall den gegen das Versicherungsunternehmen oder seine Versicherten gerichteten Klagen beitreten.

Der Fonds kann die haftpflichtige Person in dem Prozess, der von der geschädigten Person gegen sie angestrengt wird, in Anspruch nehmen.

Art. 19bis-17 - Wenn vor dem Strafgericht Zivilklage zur Entschädigung eines Schadens, der durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, erhoben wird, kann der Fonds von dem Geschädigten in das Verfahren herangezogen werden; er kann auch freiwillig beitreten unter denselben Bedingungen, unter denen Klage vor dem Zivilgericht erhoben würde. Wenn der Fonds im Fall einer Nicht-Versicherung zur Entschädigung übergegangen ist, kann er als Zivilpartei gegen den Haftpflichtigen auftreten, insofern es sich dabei um den Besitzer des Fahrzeugs oder um die Person, die den Unfall und den Schaden vorsätzlich verursacht hat, handelt.

Der Fonds und der Haftpflichtige können sich unter den gleichen Bedingungen vertreten lassen wie die zivilrechtlich haftende Partei.

Art. 19bis-18 - Im Falle eines Streits zwischen dem Fonds und dem Versicherungsunternehmen darüber, wer von beiden den Geschädigten entschädigen muss, entschädigt der Fonds zunächst den Geschädigten. Wenn schließlich entschieden wird, dass das Versicherungsunternehmen die Entschädigung ganz oder teilweise hätte zahlen müssen, erstattet es dem Fonds den Betrag der Entschädigung zuzüglich der gesetzlichen Zinsen. Diese Zinsen laufen ab den Zahlungen des Fonds an die geschädigte Person.

KAPITEL V – Strafbestimmungen

Abschnitt 1 - Beschlagnahme und ähnliche Massnahmen

Art. 19bis - Der durch Artikel 19bis-2 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen eingerichtete Gemeinsame Garantiefonds muss alle für die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nötigen Informationen zusammentragen.

Wenn der Gemeinsame Garantiefonds das Versicherungsunternehmen eines Kraftfahrzeugs auf der Grundlage der im Rahmen von Artikel 19bis-6 desselben Gesetzes gesammelten Informationen nicht unmittelbar ermitteln kann, ersucht der Fonds den Eigentümer des Kraftfahrzeugs um Mitteilung aller Informationen, die das Ermitteln der Versicherungssituation seines Kraftfahrzeugs erlauben.

Liegt innerhalb eines Monats nach dem entsprechenden Ersuchen keine Antwort vor oder geht aus der erteilten Antwort hervor, dass das Kraftfahrzeug den Vorschriften über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge nicht genügt, meldet der Fonds diese Situation unverzüglich den in Artikel 20 erwähnten Gerichtspolizeioffizieren, Beamten oder Bediensteten. Diese wenden gegebenenfalls die in Artikel 20 erwähnten Massnahmen an.

Art. 20 - Unbeschadet der durch das Strafprozessgesetzbuch zuerkannten Befugnisse können Gerichtspolizeioffiziere und Beamte oder Bedienstete der öffentlichen Behörde, die befugt sind, Protokolle wegen Verstoßes gegen vorliegendes Gesetz aufzunehmen, das Fahrzeug stilllegen, beziehungsweise dessen Zulassungskennzeichen beschlagnahmen, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der ein Kraftfahrzeug Anlass geben kann, das auf öffentlichen Wegen und auf dem in Artikel 2 § 1 erwähnten Gelände im Verkehr befindlich ist, nicht gedeckt ist.

Wenn das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen im Verkehr befindlich ist, können dieselben Offiziere, Beamten oder Bediensteten jede Maßnahme ergreifen, um zu garantieren, dass das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen und auf dem in Artikel 2 § 1 erwähnten Gelände in den Verkehr gebracht wird.

Eine Abschrift des Protokolls wird dem Eigentümer des Fahrzeugs innerhalb zweier Tage, nachdem seine Identität festgestellt werden konnte, zugesendet.

Während der Dauer der Beschlagnahme bleibt das Risiko beim Eigentümer des Fahrzeugs.

Art. 21 - § 1 - Wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Beschlagnahme die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Fahrzeug Anlass geben konnte, von einer den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes genügenden Versicherung gedeckt war oder dass das Fahrzeug gesetzlich davon befreit war, und wenn dem Eigentümer des Fahrzeugs kein Verstoß gegen Artikel 22, 23 oder 26 zur Last gelegt werden kann, wird die Beschlagnahme von der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsrichter, dem Untersuchungsgericht oder dem angerufenen erkennenden Gericht aufgehoben, sofern sie nicht aus einem anderen Grund erforderlich ist.

§ 2 - In den anderen Fällen kann die Beschlagnahme nur nach Abschluss eines den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes genügenden Versicherungsvertrags und nach Zahlung der Kosten der Beschlagnahme und Aufbewahrung des Fahrzeugs aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Beschlagnahme kann von der Zahlung einer Geldsumme an das Zentrale Organ für Sicherstellung und Einziehung abhängig gemacht werden, um die Entschädigung des durch das Fahrzeug verursachten Schadens zu gewährleisten. Deren Höhe wird von der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsrichter, dem Untersuchungsgericht oder dem angerufenen erkennenden Gericht festgelegt.

§ 3 - Wenn die Beschlagnahme länger als dreißig Tage dauert, kann der Prokurator des Königs, der Untersuchungsrichter, das Untersuchungsgericht oder das angerufene erkennende Gericht das Verfahren, das in den Artikeln 28octies und 61sexies des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen ist, anwenden, außer was das in § 4 des vorliegenden Artikels angegebene Rechtsmittel betrifft.

§ 4 - Wenn die Beschlagnahme vom Prokurator des Königs in Anwendung des vorliegenden Gesetzes vorgenommen wird, können Personen, denen der Beschluss aufgrund von Artikel 28octies des Strafprozessgesetzbuches notifiziert wurde, innerhalb fünfzehn Tagen nach dieser Notifizierung das Polizeigericht anrufen.

Dieser Zeitraum wird um fünfzehn Tage verlängert, wenn eine dieser Personen außerhalb des Königreiches wohnt.

Der Polizeirichter wird durch eine Erklärung, die bei der Kanzlei des Polizeigerichts vorgenommen und in einem dazu bestimmten Register eingetragen wird, mit der Sache befasst.

Der Prokurator des Königs hinterlegt die Begründungsunterlagen für seinen Beschluss bei der Kanzlei.

Der Polizeirichter entscheidet in erster und letzter Instanz innerhalb fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Erklärung und nachdem alle Parteien und die Staatsanwaltschaft angehört worden sind.

Der Greffier benachrichtigt die Parteien und deren Anwälte spätestens achtundvierzig Stunden im Voraus per Fax oder per Einschreibsendung über Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung.

Der Greffier übermittelt eine Kopie des Urteils an das Zentrale Organ für Sicherstellung und Einziehung.

§ 5 - Nachdem der Staat die Kosten der Beschlagnahme und Aufbewahrung des Fahrzeugs einbehalten hat, ersetzt der Ertrag aus der Veräußerung das beschlagnahmte Fahrzeug.

Abschnitt 2 – Strafen

Art. 22 - § 1 - Der Eigentümer oder Halter eines Kraftfahrzeugs, der es in den Verkehr bringt oder zulässt, dass es an einem der in Artikel 2 § 1 erwähnten Orte in den Verkehr gebracht wird, ohne dass die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der es Anlass geben kann, gemäß vorliegendem Gesetz gedeckt ist, und der Fahrer des Kraftfahrzeugs werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 100 EUR bis 1000 EUR oder nur mit einer dieser Strafen belegt.

Der Halter und der Fahrer des Kraftfahrzeugs sind aufgrund von § 1 nur strafbar, wenn sie wissen, dass die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Fahrzeug Anlass geben kann, nicht gemäß vorliegendem Gesetz gedeckt ist.

§ 2 - Wer Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeit- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt, ohne durch die in Artikel 8 erwähnte besondere Versicherung gedeckt zu sein, wird mit den in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Strafen belegt.

§ 3 - [aufgehoben durch Gesetz vom 23-12-2005]

Art. 23 - Wenn sich ein Kraftfahrzeug, das nicht den Vorschriften von Artikel 2 § 2 unterliegt, an einem der in Artikel 2 § 1 Absatz 1 **und 2°** angegebenen Orte befindet, ohne dass die in Artikel 7 vorgesehene Bescheinigung vorliegt, werden dem Fahrer die Strafen auferlegt, die in Artikel 29 § 2 der durch den Königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehen sind.

Art. 24 - Außerdem können Gerichte in den in Artikel 22 vorgesehenen Fällen:

1. endgültig oder für eine Dauer von mindestens acht Tagen bis höchstens fünf Jahren die Aberkennung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge aussprechen.

Die Bestimmungen über die Aberkennung der Fahrerlaubnis, die in den Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei enthalten sind, sind auf die in Absatz 1 vorgesehene Aberkennung der Fahrerlaubnis anwendbar,

2. unbeschadet der Rechte der **geschädigten Person** und des rechtmäßigen Eigentümers die Einziehung des Fahrzeugs anordnen. Eine Einziehung kann vorgenommen werden, wenn der Eigentümer unbekannt bleibt.

Art. 25 - Bei einer Verurteilung des Eigentümers des Kraftfahrzeugs wegen Verstoßes gegen Artikel 22 können die Gerichte anordnen, dass die in Artikel 21 § 2 Absatz 2 erwähnte Geldsumme oder der in Artikel 21 § 3 erwähnte Ertrag aus der Veräußerung nach Abzug der Kosten der Beschlagnahme und Aufbewahrung des Fahrzeugs zur Entschädigung des durch das Fahrzeug verursachten Schadens verwendet wird mit Vorrang vor jedem anderen Anspruch.

Art. 26 - Mit den Strafen, die [in Artikel 29 § 2] der durch den Königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehen sind, wird der Inhaber des Zulassungskennzeichens belegt, der nach Ablauf der vom König festgelegten Frist die durch Artikel 6 § 1 Absatz 2 auferlegte Verpflichtung nicht einhält.

Die gleichen Strafen sind auf den Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeugs im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Artikel 6 § 2 anwendbar.

Der Halter und der Fahrer des Kraftfahrzeugs sind nur strafbar, wenn sie wissen, dass die in Artikel 6 § 2 erwähnten Bedingungen für die Inverkehrbringung eines Kraftfahrzeugs nicht erfüllt sind.

Art. 27 - [aufgehoben durch Gesetz vom 23.12.2005]

Art. 28 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, jedoch mit Ausnahme von Artikel 43 Absatz 1, finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße.

Art. 29 - Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere sind die Beamten und Bediensteten der öffentlichen Behörde, die mit dem Überwachen der Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei beauftragt sind und die eigens vom König dazu bestellten Beamten und Bediensteten befugt, durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse vorgesehene Verstöße festzustellen.

Von diesen Beamten und Bediensteten aufgenommene Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Zu den gleichen Bedingungen wie die in Art.62 des Gesetzes vom 16.03.1968 bezüglich der Straßenverkehrspolizei vermerkt, können die automatischen Geräte benutzt werden, um die im vorliegenden Gesetz und dessen Ausführungserlasse erwähnten Verstöße festzustellen.

Art. 29bis - § 1 - Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein oder mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt sind, an den in Artikel 2 § 1, Absatz 1 erwähnten Orten werden mit Ausnahme von Sachschaden und den von den Fahrern der beteiligten Fahrzeuge erlittenen Schäden alle Schäden, die die Opfer und ihren Rechtsnachfolger erleiden und die von Personenschaden oder Tod herrühren, darin inbegriffen der Schaden an Kleidung, gesamtschuldnerisch von den Versicherern, die gemäß vorliegendem Gesetz die Haftpflicht der Eigentümer, Fahrer oder Halter der Kraftfahrzeuge decken, entschädigt. Vorliegende Bestimmung ist ebenfalls anwendbar, wenn der Fahrer den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein an Schienen gebundenes Kraftfahrzeug beteiligt ist, obliegt die Verpflichtung zur Entschädigung der in vorhergehendem Absatz vorgesehenen Schäden dem Eigentümer des Fahrzeugs.

Schaden an funktionellen Prothesen gilt als Personenschaden. Unter funktioneller Prothese wird verstanden: vom Opfer verwendete Mittel, um körperliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Artikel 19bis-11 §1 ist auf diese Entschädigung anwendbar. Wenn der Unfall jedoch durch ein zufälliges Ereignis verursacht wurde, bleibt der Versicherer zur Entschädigung verpflichtet.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind ebenfalls auf Verkehrsunfälle im Sinne von Absatz 1 anwendbar, an denen Kraftfahrzeuge beteiligt sind, die aufgrund von Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind und deren Eigentümer von dieser Befreiung Gebrauch gemacht haben.

Opfer, die älter als vierzehn Jahre sind und die den Unfall und dessen Folgen gewollt haben, können sich nicht auf die in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen berufen.

[...]

Für die Ausführung dieser Entschädigungspflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung im Allgemeinen und die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge im Besonderen, insofern in vorliegendem Artikel nicht davon abgewichen wird.

§ 2 - Fahrer eines Kraftfahrzeugs und ihre Rechtsnachfolger können sich nicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels berufen, außer wenn der Fahrer als Rechtsnachfolger eines Opfers, das kein Fahrer war, handelt und insofern der Fahrer den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.

§ 3 - Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Kraftfahrzeuge alle in Artikel 1 genannten Fahrzeuge mit Ausnahme derjenigen, die nach Artikel 2bis Absatz 1 von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

§ 4 - Der Versicherer oder der Gemeinsame Garantiefonds treten in die Ansprüche der Opfer gegenüber Dritten, die gemäß dem allgemeinen Recht haften, ein.

In Ausführung des vorliegenden Artikels ausgezahlte Entschädigungen dürfen nicht zwecks Auszahlung anderer aufgrund des Verkehrsunfalls geschuldeter Entschädigungen aufgerechnet oder beschlagnahmt werden.

§ 5 - Die Regeln in Bezug auf die zivilrechtliche Haftpflicht sind auf alles anwendbar, was nicht ausdrücklich in vorliegendem Artikel geregelt wird.

Art. 29ter - § 1 - Wenn zwei oder mehrere Fahrzeuge an einem Verkehrsunfall in Belgien beteiligt sind und wenn es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, werden alle Schäden, die die unschuldigen Opfer und ihre Berechtigten, das heißt die Personen, die offensichtlich keine Verantwortung tragen, erleiden, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels übernommen.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter Fahrzeug alle Kraftfahrzeuge, so wie sie in Artikel 1 bestimmt sind, und die an Gleise gebundenen motorisierten Fahrzeuge.

Schäden, für die eine Entschädigung in Ausführung von Artikel 29bis gewährt werden kann, sind von der Anwendung des vorliegenden Artikels ausgeschlossen.

Schäden, die an Fahrzeugen entstanden sind, die den Unfall offensichtlich nicht verursacht haben, kommen in Anwendung des vorliegenden Artikels für eine Entschädigung in Betracht. Schäden an anderen beteiligten Fahrzeugen sind von der Anwendung des vorliegenden Artikels ausgenommen.

Auf die in Artikel 1 erwähnten Kraftfahrzeuge ist der vorliegende Artikel anwendbar, wenn der Unfall sich an den in Artikel 2 § 1, **Absatz 1** erwähnten Orten ereignet.

§ 2 - Was die in Artikel 1 erwähnten Kraftfahrzeuge betrifft, obliegt die Entschädigungspflicht den Versicherern, die ihre zivilrechtliche Haftung decken. Der Fonds entschädigt die unschuldigen Opfer und ihre Berechtigten in den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 8 erwähnten Fällen.

Was die Kraftfahrzeuge betrifft, die in Ausführung von Artikel 10 von der Versicherungspflicht befreit sind, obliegt die Entschädigungspflicht demjenigen, dem sie gehören oder auf dessen Namen sie zugelassen sind.

Was die an Schienen gebundenen Kraftfahrzeuge betrifft, obliegt die Entschädigungspflicht dem Besitzer dieser Kraftfahrzeuge.

Diejenigen, die Fahrzeugen Versicherungsschutz bieten, die den Unfall ganz sicher nicht verursacht haben, sind nicht zur Entschädigung verpflichtet.

§ 3 - Die in § 2 erwähnten Personen, denen die Entschädigungspflicht obliegt, haften gesamtschuldnerisch den unschuldigen Opfern und ihren Berechtigten gegenüber. Der Anteil an der Schadenslast wird zu gleichen Teilen zwischen diesen Entschädigungspflichtigen aufgeteilt.

KAPITEL VI – Übergangsbestimmungen

Art. 30 –[aufgehoben durch Gesetz vom 31.05.2017]

.

KAPITEL VII – Schlussbestimmungen

Art. 31 - Von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes darf nicht abgewichen werden durch besondere Vereinbarungen, die die Rechte der Geschädigten beeinträchtigen könnten.

Art. 32 - § 1 - Das Gesetz vom 1. Juli 1956 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1972, wird aufgehoben.

§ 2 - Die Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die in Artikel 28 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 zur Revision und Koordinierung der Rechtsvorschriften über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen, so wie er durch das Gesetz vom 20. Dezember 1957 abgeändert wurde, werden aufgehoben, insofern diese Haftpflicht durch eine Pflichtversicherung gemäß vorliegendem Gesetz gedeckt ist.

§ 3 - Artikel 3 des Erlassgesetzes vom 24. Februar 1947 zur Ausweitung der obligatorischen technischen Kontrolle auf Kraftfahrzeuge für den Transport von Gegenständen für eigene Rechnung ihres Eigentümers wird aufgehoben.

Art. 33 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten zu den Zeitpunkten in Kraft, die vom König festgelegt werden.

Art. 33bis – Die Abänderungen des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar auf Verkehrsunfälle, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abänderungen ereignen.

Art. 33ter - Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die späteren Abänderungen des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 und die späteren Ausführungserlasse des Letzteren führen innerhalb der durch dessen Bestimmungen festgelegten Grenzen von Rechts wegen zur Änderung der Verpflichtungen der Versicherer, wie sie aus den allgemeinen Bedingungen der laufenden Versicherungsverträge hervorgehen.

Mit Ausnahme von Prämien erhöhungen können diese Abänderungen die Kündigung des laufenden Vertrags nicht rechtfertigen.

Versicherer nehmen formelle Anpassungen der Versicherungsverträge und anderer Versicherungsunterlagen an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes spätestens am ersten Tag des achtzehnten Monats nach dessen Veröffentlichung vor. Bis zu diesem Datum brauchen die bestehenden und die neuen Versicherungsverträge in ihrer Form nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu entsprechen.

Art. 34 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes an Verpflichtungen, die für Belgien aus internationalen Vereinbarungen und Verträgen hervorgehen, anpassen.

Art. 35 - Der König kann die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mit den Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er insbesondere:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

Die Koordinierungen werden eine vom König bestimmte Überschrift tragen.
